

X

Wie Christian der vierte von Schores graden zu Demeuarchen Coewegen, der Wendes und Koestene  
 unruetm Konig, Herzog zu Pleschig, Pölschen, Pommern und der Dithmarischen Graff zu Oldenburg und  
 Dalmerische Fürst, das wir dem Eysaren, unser Stadt Hamburg mit seinen und seinen getreuelichen  
 Büchern, und seinen mitredern, auf Bürgern daselbst, gnedigst gegunnet und zugelassen haben, dem auf solches  
 dieses, das sie mit gegeneinanderigen ihren Besitzt, die Pölschen Ostwinden, fast hundertmal gemacht, in unserm Land  
 Helaude belagen, durch Harlang bubhündert Köpfe, und auf mitrüstung des getreuelichen gewinnlichen Zolles  
 mit unserm Vudertsaun daselbst, ihre vordere gewarbt und hantierung treiben mügen, jedoch dargestalt, dass sie  
 jedoch bei unser Vudertsaun daselbst, die wechsel an allen saunt dasen diuulichen gutten weharen und Victualien  
 zu führen, und sie damit über gewer nicht überlassen. Dies auf so viel gegen unser das selb geordnet  
 mit mitrüstung der geburt, als unser getreuer Vudertsaun, mit wechsen maße und gewichte, an dem weharen  
 so sie ihren als zu führen werden, demnach nicht verhalten, damit sie dieses unser gnedigste zulass und  
 Zugewand, auch so viel über mügen zugewand haben, und sich dessen nicht vorläufig machen. Und das sie aber  
 diese uns hin und her wider desto scharen zuwiderbringen. Nach dem wir mit diesem unserm  
 laßten. Und gelangt demnach nicht allein in gemwin, an alle hundert, hundert, Admiralen und  
 in der Pölschen, und unwillig, so mit diesem unserm Pölschen angetroffen, und nicht werden, nach  
 unserm schmecklich, gnedigst und gnedigst sinnen und angere, C. I. und in andere, woltan  
 geordnet, mit sinnen Besitzt und eingelassen, auf solches ihren Pölschen, hin und her  
 Pölschen und vudertsaun durch Komman laßten, demnach ist auf insonderheit, so viel an  
 in der Pölschen, als unser vorordnet, dasen und Pölschen in geordnet unserm Land  
 dieses Pölschen, abgemelten, jedoch unser gnedigste zulass und fürderung, in der hin  
 und her, was auf in der hantierung und Kaufmannschaft daselbst, zu  
 schmecklich zulass. Es sollen aber gemelten unser Vudertsaun jedoch  
 dieses unser Zugewand und laßten auf drei Har, und nicht länger, auf  
 dem unser Zugewand haben, demnach so selbst und unwillig, in  
 wir auch C. I. mit schmecklich zulass, und auch nicht andere mit  
 Komman notwendig und vordern. Die unser aber dem unser  
 Zugewand, unter unserm Kon. Vorort und unserm die Angewand vorordnet  
 den 2. Januarij 1637. Durch und Königlich.



Nicholas Knas     Johannes Rossmuthantz     Hans Wolff  
 [Signature]     [Signature]     [Signature]



1845/2